

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten: Ist das zwischenzeitlich drohende „Bürokratiemonster“¹ ausreichend gezähmt worden?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 19.08.2026 -
Drs. 19/11401,
an die Staatskanzlei übersandt am 25.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 22.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit Bekanntwerden der Pläne für eine EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (European Deforestation Regulation; EUDR) geht die Sorge vor einem erheblichen Zuwachs an Bürokratie durch die neuen Sorgfaltspflichten für Unternehmen der Holzwirtschaft um.² Speziell aus den Reihen des kleinstrukturierten Privatwaldes sowie der zu seiner Unterstützung etablierten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wurde deutliche Kritik an der EUDR sowie ihrer technischen und administrativen Umsetzung geäußert.³

Aufgrund dieser Kritik wurde die EUDR vereinfacht und ihre Umsetzung verschoben. Unter anderem wurde eine neue Kategorie „kleine und kleinste Primärerzeuger“ aufgenommen, die nur eine einmalige und vereinfachte Erklärung abgeben müssen, die statt der Geodaten der Betriebsflächen ihre Betriebsadresse melden können, die nur die durchschnittlichen Erntemengen pro Jahr angeben müssen und deren Angaben in der vereinfachten Sorgfaltserklärung nur bei wesentlichen Änderungen aktualisiert werden müssen.⁴ Am 4. Mai 2026 hat die EU-Kommission zudem Vorschläge für eine wirksame und reibungslose Umsetzung der EUDR vorgelegt, aber auch das Inkrafttreten der EUDR zum 30. Dezember 2026 für den Holzsektor bestätigt.⁵

Vorbemerkung der Landesregierung

Das nationale Durchführungsgesetz zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte liegt derzeit nur als Referentenentwurf des fachlich zuständigen Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat vor und befindet sich ebenso wie die zugehörige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte im Gesetzgebungsverfahren bzw. in der Abstimmung (Stand: 11.09.2026). Änderungen können sich im Laufe des Verfahrens ergeben.

¹ Vgl. Drs. 19/4565.

² Vgl. beispielsweise Drs. 19/3884.

³ Vgl. z. B. <https://www.fbg-ostheide.de/aktuelles/petition-gegen-eu-entwaldungsverordnung-waldbesitzer-fuerchten-unnuetze-buerokratie.html>; <https://www.fbg-schwaebischer-wald.de/waldbibliothek/eudr/>.

⁴ Vgl. <https://www.ihk.de/regensburg/fachthemen/nachhaltiges-wirtschaften/nachrichten-zur-nachhaltigkeit/eudr-vereinfachung-und-verschiebung-beschlossen-6926444>.

⁵ Vgl. https://germany.representation.ec.europa.eu/news/uberarbeitete-entwaldungsverordnung-kommission-legt-vorschlaege-zu-wirksamer-und-reibungsloser-2026-05-04_de.

Für die konkrete Umsetzung innerhalb Deutschlands werden diese Vorschriften neben der bereits vorliegenden, aktuellen Fassung der EUDR für Waldbesitzende und Verwaltungen maßgeblich sein.

1. Welche Verpflichtungen ergeben sich für den kleinstrukturierten Privatwald aus der jetzt vorliegenden Fassung der EUDR?

Ab dem 30.12.2026 dürfen Holz und Holzprodukte von Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern (Waldbesitzende) nur noch dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie entwaldungsfrei sind. Für diesen Nachweis müssen Besitzer von kleinstrukturiertem Privatwald eine einmalige digitale Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem erstellen. Daraufhin erhalten sie eine Identifikationsnummer, die sie an den ersten Holzabnehmer weitergeben müssen.

Folgende Informationen müssen bei Erstellung der Sorgfaltserklärung angegeben werden:

- Name und Anschrift des Marktteilnehmers,
- Beschreibung des relevanten Erzeugnisses mittels HS-Code gemäß Zolltarifnummern, Handelsbezeichnung / gebräuchliche Bezeichnung und wissenschaftlicher Name mindestens auf Ebene der Gattung,
- Adressdaten des Waldeigentümers,
- Bestätigung, dass der Sorgfaltspflicht (Erzeugung der Produkte entwaldungsfrei und im Einklang mit einschlägigen Rechtsvorschriften) Genüge getan wurde durch Übermittlung der Sorgfaltserklärung,
- Angabe der geplanten Holzmenge; eine Schätzung ist ausreichend,
- Unterschrift des Marktteilnehmers (erfolgt mit Absenden der Sorgfaltserklärung digital).

Die Abgabe der Erklärung ist ebenfalls durch einen Bevollmächtigten möglich. Eine Aktualisierung dieser (einmaligen) Erklärung kann allerdings erforderlich werden, wenn sich wesentliche Änderungen an den übermittelten Inhalten ergeben.

Relevante Informationen der Sorgfaltserklärung müssen ab dem Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt fünf Jahre aufbewahrt werden.

2. Können die nach der zwischenzeitlich vorgenommenen Vereinfachung der EUDR verbliebenen Verpflichtungen durch den kleinstrukturierten Privatwald ausnahmslos ohne unverhältnismäßigen Aufwand erfüllt werden? Falls nein, welche Verpflichtungen verursachen weiterhin einen unverhältnismäßigen Aufwand für Besitzerinnen und Besitzer kleiner Waldflächen?

Nach derzeitiger Einschätzung wird sich aus den reduzierten Verpflichtungen voraussichtlich kein unverhältnismäßiger Aufwand ergeben. Eine abschließende Aussage, ob in jedem denkbaren Einzelfall die Pflichten aus der EUDR ausnahmslos ohne unverhältnismäßigen Aufwand erfüllt werden können, ist durch das Fehlen belastbarer Erfahrungen aus dem praktischen Betrieb und das Fehlen der nationalen Rechtsgrundlagen derzeit aber noch nicht möglich (Inkrafttreten EUDR am 30.12.2026).

3. Ist die in Waldbesitzerkreisen kolportierte Aussage zutreffend, dass die Postanschrift nur dann statt der Geodaten der Betriebsflächen angegeben werden kann, wenn der Betriebssitz innerhalb der Betriebsflächen liegt? Falls Letzteres nicht der Fall ist, welche Daten können bzw. müssen dann durch Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bzw. deren Zusammenschlüsse gemeldet werden?

Die Aussage ist unzutreffend. Die zu übermittelnden Daten finden sich in der Antwort zu Frage 1.

- 4. Können nach der jetzt vorliegenden Fassung der EUDR forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse stets (Vermittlungsgeschäfte, Eigengeschäft usw.) Meldungen im eigenen Namen für die gesamte Mitgliedsfläche vornehmen? Falls nein, unter welchen Bedingungen sind derartige Meldungen möglich? Wann sind sie gegebenenfalls nicht möglich?**

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse können die Übermittlung der Sorgfaltserklärung für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte übernehmen oder selbst als Marktteilnehmer auftreten.

Wird der Zusammenschluss für seine Mitglieder, die Marktteilnehmer sind, als Bevollmächtigter tätig, muss er für jedes Mitglied eine einzelne Sorgfaltserklärung abgeben, eine Bündelung in einer Sorgfaltserklärung ist in diesem Fall nicht möglich.

Tritt der forstliche Zusammenschluss als Marktteilnehmer auf, können die Holzmengen der Mitglieder in einer Sorgfaltserklärung zusammengefasst werden (z. B. auf Grundlage der Einschlagsplanung).